

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/40 vom 22. November 2017**

Sg Verwaltungsgericht, 2017-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2016\\_40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2016_40)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/40 du 22 novembre 2017

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/40 del 22 novembre 2017

## **Regeste**

Baurecht, Verfahren, Widerruf Bauabnahme, Wiederaufnahme eines Rekursverfahrens nach Rückzug des Rechtsmittels, Bindungswirkung Rückweisungsentscheid, Art. 9 BV, Art. 28 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 VRP. Das zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführerin vereinbarte Wiederherstellungskonzept wurde zu 70 % nicht ausgeführt. Die Beschwerdeführerin war berechtigt, die offensichtlich fehlerhafte Bauabnahme zu widerrufen (E. 4). Ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme eines vorangegangenen Rekursverfahrens und damit ein Anlass, die Beschwerdeführerin von der ihr auferlegten Wiederherstellungspflicht zu befreien, besteht nicht (E. 5). Aus den vorangegangenen Verfahren ergibt sich, dass insgesamt rund 10'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial (lose) zu entfernen sind. Die Beschwerdegegnerin ist an die entsprechenden Erwägungen der Regierung sowie des Verwaltungs- und Bundesgerichts gebunden (E. 6), (Verwaltungsgericht, B 2016/40). Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 1C\_13/2018).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin stellen die Beweisanträge, es sei ein Augenschein durchzuführen resp. ein Amtsbericht der Beschwerdegegnerin einzuholen (act. 1, S. 3 f. Ziff. I/4 f., S. 13 Ziff. II/B/3, act. 2, act. 14 Ziff. I/2 und S. 7 Ziff. II/3.2e). Darauf kann verzichtet werden, da sich die vorliegend entscheidenden tatsächlichen Verhältnisse aus den Verfahrensakten, insbesondere aus dem Augenscheinprotokoll vom 29. September 2015 (act. 7/11), ergeben (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung BGE 141 I 60 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 136 I 229 E. 5.3 und Waldmann/Bickel, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 29 N 88, sowie G. Steinmann, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl. 2014, Art. 29 N 48).

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin stellt sich weiter auf den Standpunkt (act. 1, S. 9-11 Ziff. II/A/4-6, act. 21, S. 3 Ziff. II/2a und 2b), die Beschwerdegegnerin sei nicht berechtigt gewesen, die Bauabnahme vom 16. November 2012 zu widerrufen. Durch diese Bauabnahme sei sie aus der Wiederherstellungspflicht entlassen worden.

### **E. 4.1**

Es entspricht der Eigenart des öffentlichen Rechts und der Natur der öffentlichen Interessen, dass ein Verwaltungsakt, der dem Gesetz nicht oder nicht mehr entspricht, nicht unabänderlich ist. Andererseits kann es das Gebot der Rechtssicherheit verlangen, dass ein

Verwaltungsakt, der eine Rechtslage festgestellt oder begründet hat, nicht nachträglich wieder in Frage gestellt wird (vgl. BGE 94 I 336 E. 4). Nach Art. 28 Abs. 1 VRP können Verfügungen durch die erlassende Behörde oder durch die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Mit dem Erfordernis des öffentlichen Interesses verlangt das Gesetz eine Wertabwägung. Dabei sind die Interessen an der richtigen Durchsetzung der Rechtsordnung, der Schutz allfälliger Drittbetroffener und das Interesse der Betroffenen zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Sodann muss berücksichtigt werden, dass ein belastender Widerruf stets eine Hintanstellung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 9 BV) sowie der Rechtssicherheit mit sich bringt (vgl. VerwGE B 2010/293 vom 31. Mai 2011 E. 2.2 mit Hinweisen auf GVP 2007 Nr. 68, VerwGE B 2010/106 vom 26. Januar 2011 E. 2.2, VerwGE B 2008/68 vom 14. Mai 2009 E. 5.1 mit Hinweisen, und A. Guckelberger, Der Widerruf von Verfügungen im schweizerischen Verwaltungsrecht, in: ZBl 2007, S. 293 ff., S. 299, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)).

#### **E. 4.2**

Mit Verfügung vom 9. August 2010 verpflichtete die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin, die widerrechtlich erstellten Geländeauffüllungen mitsamt dem verlegten Gemeindeweg, Strassennummer 0.001, auf Grundstück Nr. 0000W zu beseitigen (act. 7/6/BG 4572/60). Am 2. Mai 2011 stimmte sie dem Wiederherstellungskonzept der Beschwerdeführerin vom 9. Februar 2011 resp. 5./7. April 2011 zu, welches den Rückbau von insgesamt nur 5'380 m<sup>3</sup> Festmaterial vorsah (act. 7/6/BG 4572/4). Am 23./24. Oktober 2012 stellte der Gemeinderat X. gestützt auf die Beurteilung der Baukommission X. gegenüber dem AREG fest, dass der Rückbau im Bereich des rund 4'200 m<sup>2</sup> grossen Geländeabschnitts, der beim Laufstall von Südosten nach Nordosten zum Wald abfällt, nur teilweise dem Wiederherstellungskonzept vom 9. Februar 2011 resp. 5./7. April 2011 entspreche. In der Gesamtbetrachtung sei der vollzogene Rückbau im Umfang von 2'100 m<sup>3</sup> losem Material indessen akzeptabel. Darüber orientierte die Baukommission X. A.Y. mit Schreiben vom 16. November 2016. Eine Kopie dieses Schreibens wurde der Q. AG und deren Rechtsvertreter zugestellt (act. 7/6/BG 4572/2 f., 10, 22, act. 7/11, S. 4 lit. A4). Ein Rückbau von 2'100 m<sup>3</sup> (lose) entspricht einem Volumen von 1'615 m<sup>3</sup> Festmaterial. Danach wurde lediglich rund 30 % der im Wiederherstellungskonzept vorgesehenen Menge an Aushubmaterial entfernt (act. 7/11, S. 4 lit. A4). Soweit die Mitteilung der Beschwerdegegnerin (Gemeinderat) an das AREG vom 23. Oktober 2012 und diejenige der Beschwerdegegnerin (Baukommission) an den Beschwerdebeteiligten 1 vom 16. November 2012 überhaupt als vorbehaltlose Bauabnahme gegenüber der Beschwerdeführerin angesehen werden können (vgl. hierzu Art. 37 des Baureglements der Politischen Gemeinde X., [www. ....ch](http://www....ch), und Art. 150 des vorliegend noch nicht massgebenden PBG), war die Beschwerdegegnerin berechtigt, diese offensichtlich fehlerhafte Bauabnahme – Wiederherstellungskonzept zu 70 % nicht ausgeführt – zu widerrufen, um das drohende aufsichtsrechtliche Einschreiten durch die Vorinstanz (vgl. act. 7/6/18 und 21, S. 2) abzuwenden. Die gewichtigen öffentlichen Interessen an der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet und der Beachtung des Grundsatzes, wonach nicht verwertbare Abfälle nur auf dafür vorgesehenen Deponien abgelagert werden dürfen (vgl. BGer 1C\_397/2007; 1C\_427/2007 vom 27. Mai 2008 E. 3.4 mit Hinweisen), überwogen die rein wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin klar. Wie die Vorinstanz in Erwägung 3.3.2 des angefochtenen Entscheids (act. 2/1, S. 15-17) zudem mit Recht ausgeführt hat, kann die Beschwerdeführerin aus dem in Art. 9 BV verankerten Grundsatz von Treu und

Glauben nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. hierzu VerwGE B 2016/42 vom 29. Juni 2017 E. 6.1 mit Hinweisen, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)). Die Beschwerdeführerin konnte nicht in guten Treuen davon ausgehen, dass mit dem vorgenommenen minimalen Rückbau der rechtmässige Zustand wiederhergestellt resp. sie deswegen aus der subjektiven Wiederherstellungspflicht entlassen worden wäre, zumal sie damit von ihrem eigenen Wiederherstellungskonzept abwich, in welchem sie angab, 5380 m<sup>3</sup> Festmaterial zurückzubauen.

## **E. 5**

Die Beschwerdeführerin wehrt sich sodann gegen die ihr mit Verfügung vom 9. August 2010 auferlegte subjektive Wiederherstellungspflicht (act. 1, S. 4-9 Ziff. I/6 f. und Ziff. II/A/1-3, act. 21, S. 2 f. Ziff. II/1 f., S. 6 f. Ziff. II/11-13).

### **E. 5.1**

Zieht eine Partei ein Rechtsmittel zurück, so bringt sie damit das Verfahren zum Abschluss. Dies gilt auch im Verwaltungsrechtspflegeverfahren; gestützt auf eine Rückzugs- bzw. Abstandserklärung erklärt die zuständige Behörde das Verfahren für erledigt bzw. schreibt es (vom Protokoll) ab (vgl. Art. 57 Abs. 1 VRP). Der – ausdrücklich und vorbehaltlos bzw. bedingungslos erklärte – Rückzug des Rechtsmittels bedeutet Verzicht auf die Überprüfung des Rechtsbegehrens mit der Folge, dass die Gegenstand des Rechtsmittels bildende Verfügung rechtskräftig wird. Es verhält sich nach dem Rückzug und nach der Abschreibung des Rechtsmittels so, als wäre es nicht erhoben worden (vgl. BGer 1C\_19/2010 vom 17. September 2010 E. 3.1 mit Hinweisen). Mit Verfügung vom 9. August 2010 hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin zusammen mit dem Beschwerdebeteiligten 1 zur Beseitigung der widerrechtlich erstellten Geländeauffüllungen mitsamt dem verlegten und ausgebauten Gemeindeweg auf Grundstück Nr. 0000W verpflichtet (act. 7/6/BG 4572/60). Den dagegen am 30. August 2010 erhobenen Rekurs zog die Beschwerdeführerin am 8. August 2011 zurück, worauf die Vorinstanz den Rekurs am 9. August 2011 abschrieb (act. 7/6/BG 4572/8 und 25). Wenngleich die Beschwerdeführerin in der Rückzugserklärung darauf hinwies, dass sie sich mit der Beschwerdegegnerin auf ein Rückbaukonzept geeinigt habe, kann nicht gesagt werden, ihr Rückzug sei bedingt erfolgt und unbeachtlich (vgl. hierzu BGE 141 IV 269 E. 2.1 und BGer 5A\_708/2009 vom 15. Januar 2010 je mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 119 V 36 E. 1b). überdies kann keine Rede davon sein, dass die Zustimmung der Beschwerdegegnerin vom 2. Mai 2011 zum Wiederherstellungskonzept der Beschwerdeführerin vom 9. Februar 2011 resp. 5./7. April 2011 (act. 7/6/BG 4572/4) allein – ohne eine entsprechende rechtliche Überprüfung durch die Vorinstanz – die Verfügung vom 9. August 2010 zu ersetzen vermocht hätte resp. diese Verfügung dadurch inhaltlich hinfällig geworden wäre. Es handelte sich hierbei fraglos nicht um eine von der Rekursinstanz vorgeschlagene gütliche Verständigung im Sinne von Art. 54 VRP, d.h. um einen prozessualen oder gerichtlichen Vergleich (vgl. hierzu auch den Verfahrensantrag der Beschwerdeführerin im Rekurs vom 30. August 2010, act. 7/6/BG 4572/57, S. 2). Die Verfügung vom 9. August 2010 blieb nach dem Rekursrückzug vom 8. August 2011 bestehen (vgl. hierzu Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1117 ff., U. Cavelti, Gütliche Verständigung vor Instanzen der Verwaltungsrechtspflege, in: AJP 2/95, S. 175 ff., Ziff. II/2 und IV, sowie A. Griffel, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 2014, § 28 N 27 ff.). Demzufolge hat die Beschwerdeführerin die Rechtswidrigkeit des Baugesuchs des Beschwerdebeteiligten vom 19. Juli 2004 und ihre

Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands als Verhaltensstörerin (vgl. hierzu BGE 107 IA 19 E. 2 mit Hinweisen, BVR 2008 S. 261 ff., S. 263 f., GVP 2006 Nr. 126, A. Baumann, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 159 N 11, und M. Ruoss Fierz, Massnahmen gegen illegales Bauen, Zürich 1999, S. 82 f.) anerkannt, auch wenn sie von der Beschwerdegegnerin im Gegensatz zum Beschwerdebeteiligten 1 nicht zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs für die Geländeauffüllungen und die Verlegung des Gemeindewegs auf Parzelle Nr. 0000W aufgefordert worden war und im Rechtsmittelverfahren in den Jahren 2005-2008 nicht Partei war.

## **E. 5.2**

Auf die einmal erfolgte Rückzugserklärung kann nicht zurückgekommen werden, es sei denn, es liege ein Willensmangel vor. Willensmängel (vgl. Art. 23 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220, OR, analog) sind von demjenigen, der sich darauf beruht, nachzuweisen (vgl. BGer 2C\_714/2016 vom 31. August 2016 E. 3.1 mit Hinweis auf BGer 1C\_470/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 2, BGer 2C\_292/2014 vom 18. August 2014 E. 2.1 mit Hinweisen und Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1043). Nach Zustellung des Abschreibungsbeschlusses ist ein Widerruf des Rückzugs allerdings auch in solchen Fällen nicht mehr möglich. Diesfalls ist der Abschreibungsbeschluss auf dem Rechtsmittelweg anzufechten, d.h. mittels Beschwerde bzw. – nach Ablauf der Beschwerdefrist – durch ein Revisionsgesuch (vgl. A. Griffel, a.a.O., § 28 N 22, Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 39 N 17 und 19, Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1147, sowie BGE 141 IV 269 E. 2.2.1 und 2.2.3, allerdings in Bezug auf Art. 386 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung, Strafprozessordnung; SR 312.0, StPO). Rekursentscheide sowie Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden können sowohl in Wiedererwägung (Art. 27 VRP) gezogen, widerrufen (Art. 28 VRP) als auch einem Wiederaufnahmeverfahren unterzogen werden (Art. 81 ff. VRP). Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nur bei der Revision. Wiedererwägungsgesuche begründen demgegenüber keinen Anspruch auf eine Stellungnahme der Behörde in der Sache. Ebenso verschafft Art. 28 VRP keinen Rechtsanspruch auf Widerruf einer Verfügung durch die erlassende Behörde (vgl. Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1180). Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang geltend, die Genehmigung ihres Wiederherstellungskonzepts durch die Vorinstanz sei *conditio sine qua non* für den Rekursrückzug gewesen. Wie die Vorinstanz in Erwägung 3.3.1 des angefochtenen Entscheids (act. 2/1, S. 15) zutreffend ausgeführt hat, übersieht die Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht, dass sie das von ihr am 9. Februar 2011 resp. 5./7. April 2011 erarbeitete und von der Beschwerdegegnerin am 2. Mai 2011 genehmigte Wiederherstellungskonzept (act. 7/6/BG 4572/4), wie unter Erwägung 4.2 hiervor bereits festgestellt wurde, bei Weitem – zu 70 % – nicht umgesetzt hat. Damit gelingt es ihr nicht, einen Willensmangel darzutun, welcher einen Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme des Rekursverfahrens aus dem Jahr 2010/2011 begründen würde. Inwiefern darüber hinaus Revisionsgründe (vgl. hierzu Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1188 ff.) vorliegen sollten, wird von der Beschwerdeführerin nicht dargetan und ist auch nicht erkennbar. Folglich ist vorliegend die von der Beschwerdeführerin bereits in ihrer Rekurseingabe vom 30. August 2010 (act. 7/6/ BG 4572/57) vorgebrachte und in ihrer Beschwerdeingabe vom 9. Februar 2016 nochmals wiedergegebene Argumentation in Bezug auf ihre Wiederherstellungspflicht nicht mehr zu hören (vgl. hierzu zutreffend E.

3.2.2 des angefochtenen Entscheids, act. 2/1, S. 14 f.). Anlass, die Beschwerdeführerin von der ihr mit Verfügung vom 9. August 2010 (act. 7/6/BG 4572/60) auferlegten Wiederherstellungspflicht zu befreien, besteht nicht.

## **E. 6**

Zu klären bleibt, welche Menge Aushubmaterial zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu entfernen ist (act. 1, S. 11-14, Ziff. II/B/1-4, act. 21, S. 4-7 Ziff. 3-14).

### **E. 6.1**

Die Behörde, an welche zurückgewiesen wird, ist an die rechtlichen Erwägungen im Rückweisungsentscheid gebunden. Aufgrund dieser Bindungswirkung wird ein Rückweisungsentscheid insoweit als Endentscheid betrachtet, als er die im Verfahren aufgeworfenen Streitfragen entscheidet und verbindliche Weisungen für die Neubeurteilung erlässt. Der Rückweisungsentscheid beendet somit das Verfahren für die in den Erwägungen abschliessend behandelten Fragen. Eine fehlende Bindung würde letztlich dazu führen, dass der im ersten Rechtsgang unterliegenden Partei eine doppelte Beschwerdemöglichkeit bzw. ein Recht auf Wiedererwägung eingeräumt würde (vgl. VerwGE B 2012/108 vom 24. März 2015 E. 4.1.2 mit Hinweisen auf Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1036 mit Hinweis u.a. auf GVP 2002 Nr. 69; Meyer/Dormann, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 107 BGG N 18, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts; M. Donatsch, in: A. Griffel [Hrsg.], a.a.O., § 64 VRG N 19 ff., [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch) ).

### **E. 6.2**

Verfahrensgegenstand des Rechtsmittelverfahrens in den Jahren 2005 bis 2008 bildeten die dem nachträglichen Baugesuch des Beschwerdebeteiligten 1 vom 19. Juli 2004 zugrunde liegenden Geländeauffüllungen nordöstlich des Laufstalls Assek.-Nr. 0002W bis zum Wald sowie zwischen dem Laufstall und der Feldscheune Assek.-Nr. 003W mitsamt dem verlegten und ausgebauten Gemeindeweg, Strassennummer 0.001, auf Parzelle Nr. 0000W (VA 79, act. 7/6/BG 4572/160). Selbst wenn die von der Beschwerdegegnerin am 29. September 2005 (act. 7/6/BG 4572/124) angeordnete Wiederherstellungspflicht des Beschwerdebeteiligten 1 offen formuliert gewesen war, ergibt sich aus den Entscheiden der Regierung vom 9. Januar 2007 (act. 7/6/BG 4572/109, S. 13 E. 7b), des Verwaltungsgerichts vom 12. September 2007 / 15. Oktober 2007 (S. 31, E. 6.4.1) und des Bundesgerichts vom 27. Mai 2008 (S. 7 f. E. 1.2) eindeutig, dass zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Art. 130 Abs. 2 BauG, vgl. BGer 1C\_179/2013 vom 15. August 2013 E. 5.3, VerwGE B 2013/97 vom 23. Januar 2015 E. 2, VerwGE B 2013/29 vom 27. August 2013 E. 6, VerwGE B 2007/112 vom 12. Februar 2008 E. 3.5 je mit Hinweisen, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)) insgesamt rund 10'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial (lose) von Grundstück Nr. 0000W zu entfernen sind (vgl. zutreffend E. 4.3 des angefochtenen Entscheids, act. 2/1, S. 20 f.). An diese Erwägungen der Regierung sowie des Verwaltungs- und des Bundesgerichts ist die Beschwerdegegnerin gebunden, zumal die Beschwerdeführerin dieses Volumen (9'820 m<sup>3</sup> + 100 m<sup>3</sup>) mit Schreiben vom 27. März 2001 und 13. Februar 2006 (Beilage zu act. 7/6/ BG 4572/134 und VA 110) bestätigte, welche Bestandteil der nachträglichen Baugesuche vom 3./4. resp. 17. Oktober 2000 und 19. Juli 2004 – nicht demjenigen vom 26. Juni 1998 – bildeten. Die Baubewilligung vom 23. Mai 2000 ist mangels Zustimmung des AREG im Übrigen nichtig

(vgl. hierzu VerwGE B 2015/131 vom 30. Mai 2017 E. 4.2.1 mit Hinweisen, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)). Die Beschwerdeführerin hat zwischenzeitlich 2'100 m<sup>3</sup> loses Aushubmaterial von Parzelle Nr. 0000W entfernt. Damit sind zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach den unbestrittenen Berechnungen der Vorinstanz rund 7'700 m<sup>3</sup> Aushubmaterial (lose) zu beseitigen. Daraus folgt, dass die Vorinstanz die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 27. April 2015 zu Recht aufhob und die Sache zur Anordnung des Vollzugs der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, d.h. zum Rückbau von rund 7'700 m<sup>3</sup> Aushubmaterial (lose), innert zwei Monaten an die Beschwerdegegnerin zurückwies. Inwiefern die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin neben dem Beschwerdebeteiligten 1 als Verhaltensstörerin über die mit ihr im Rahmen des Wiederherstellungskonzepts vom 9. Februar 2011 resp. 5./7. April 2011 (act. 7/6/BG 4572/4, 26-31, 181) vereinbarte Menge von insgesamt 5'380 m<sup>3</sup> Festmaterial hinaus zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verpflichten hat, liess die Vorinstanz dabei offen, weshalb vorliegend nicht darüber zu befinden ist (vgl. zur Aufhebung resp. zum Widerruf eines öffentlichen-rechtlichen Vertrags BGer 1C\_450/2009 vom 25. Januar 2010 E. 2.4.1 f. mit Hinweisen, Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 35 N 9, Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2012, Band I, N 2022, sowie F. Klein, Die Rechtsfolgen des fehlerhaften verwaltungsrechtlichen Vertrags, Zürich 2003, S. 156 ff.). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann nur bilden, was bereits im vorinstanzlichen Verfahren behandelt wurde.

## **E. 7**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Ebenfalls abzuweisen ist der – nicht als unzulässige Anschlussbeschwerde (vgl. hierzu VerwGE B 2016/179 vom 7. April 2017 E. 1.2, VerwGE B 2015/14 vom 20. Januar 2017 E. 1 sowie VerwGE B 2014/99 vom 28. Juni 2016 E. 3.2 je mit Hinweisen, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)) formulierte – Antrag der Beschwerdegegnerin, in teilweiser Gutheissung der Beschwerde sei der angefochtene Entscheid aufzuheben. Dem Ausgang der Verfahren entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte zulasten der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 4'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenanteil der Beschwerdeführerin von CHF 2'250 wird mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 4'500 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 2'250 wird zurückerstattet. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Beschwerdegegnerin wird verzichtet (Art. 95 Abs. 3 VRP). Nachdem die Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen ist, hat sie keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung (Art. 98 bis VRP). I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.